

ihnen früher zugesagte Unterstützung zu Unterhaltung ihres Lehrers und beziehentlich um ein nachträgliches Geschenk aus Staatscassen zu ihrem Schulbau. (Hierzu I Beilage.)

Abg. Haden: Es ist diese Petition mir zur Bevormortung zugesendet worden. Der Fall ist nämlich der: Das Dorf Colmnick bei Hain hat früher bis zum Erscheinen des Schulgesetzes eine Wanderschule gehabt. Später hat diese Gemeinde auf Veranlassung eine neue Schule für sich bauen sollen; sie hat deshalb auch von der hohen Staatsregierung durch die Kircheninspection, welche dieses Gesuch unterstützt hat, die Versicherung erhalten, daß ihr, wenn sie eine Schule für sich baute und einen Lehrer mit dem gesetzlichen Minimum von 120 Thalern fixirte, ein jährlicher Beitrag von 30 Thalern gewährt werden sollte. Später aber hat man sich anders entschlossen, und zwar auf Veranlassung des Schullehrers eines Nachbardorfes Peritz, welcher sich zu gering dotirt glaubte, und man hat auf diese Veranlassung das Dorf Colmnick zu Peritz schlagen wollen. Da aber der Bau einer Schule bereits in Angriff genommen gewesen, so haben die Colmnickler den Bau fortgesetzt, und deshalb ist ihnen nicht nur eine Bauunterstützung von Seiten des Ministeriums nicht geworden, sondern man hat ihnen auch die versprochene Zulage nicht bewilligt. Ich muß gestehen, auch ich bin von der Zersplitterung in kleine Stellen kein Freund; allein in dem vorliegenden Falle, wo einmal gebaut worden ist, wo sie auf jeden Fall erst Veranlassung dazu erhalten haben, sollte ich doch wohl glauben, daß es hier am rechten Orte wäre, wenn sich die geehrte Kammer bei der hohen Staatsregierung dafür verwendete, daß diesen Leuten wenigstens der versprochene Zuschuß von jährlich 30 Thlr. gewährt würde, besonders deshalb, weil ihnen auch später noch das in ihrem Orte befindliche Vorwerk von ihrem Schulbezirke weggenommen und nach Zschaiten verlegt worden ist. Die Leute wohnen in einer dürftigen Gegend und klagen darüber, daß ihr jetziger Schulaufwand mindestens 135 Thlr. kostet, sie haben aber nicht mehr als 45 Kinder in ihrer Schule und so bleiben ihnen allerdings noch gegen 90 Thlr. durch Anlagen aufzubringen. Ich bitte daher die geehrte Deputation, die Sache näher zu prüfen und bei der hohen Kammer zu bevormorten.

Präsident Braun: Der vierten Deputation liegt der Gegenstand, der mit dieser Petition verwandt ist, vor; das Directorium schlägt daher der Kammer vor, diese Eingabe an die vierte Deputation zu verweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

9. (Nr. 720.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Gottlieb Kühne und Gen. zu Reichenau bei Königsbrück;

10. (Nr. 721.) Petition Johann Gottlieb Bergmann's und 56 Gen. zu Reichenbach bei Königsbrück;

11. (Nr. 722.) Petition Johann Christian Wenzel's zu Zeithain; — sämmtlich um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

12. (Nr. 723.) Petition Johann Traugott Hantschens und

II. 57.

43 Gen. zu Niederottendorf, gleichfalls um nachträgliche Entschädigung vormaliger Steuerfreiheit. (Hierzu I Beilage.)

13. (Nr. 724.) Anschluß Johann Gottlob Gerhardt's und 59 Gen. zu Sebnitz an die wegen Steuerfreiheitsentschädigungen eingegangenen Petitionen.

14. (Nr. 725.) Petition einer Anzahl Grundstücksbesitzer zu Neustadt bei Stolpen, Karl Gottlieb Roßsch und 36 Gen.;

15. (Nr. 726.) Petition Karl Gottlieb Nake's und 12 Gen. auf dem neuen Anbau in Neustadt bei Stolpen; — beide um nachträgliche Zulassung zu Anmeldung ihrer steuerfreien Grundstücke.

Abg. Haden: Die drei ersten Petitionen sind ebenfalls mir übersendet worden, um sie bei der Kammer zu überreichen und zu bevormorten. Einer speciellen Bevormortung glaube ich mich um so mehr enthalten zu können, als des Gegenstandes bereits mehrere Male in der Kammer Erwähnung geschehen ist. Aufmerksam muß ich aber darauf machen, daß gerade aus diesen Petitionen zu ersehen ist, wie verschieden die Ursache der Fristverfühlung gewesen; denn die Petenten aus Reichenbach und Reichenau führen an, daß sie das Gesetz vom 8. November 1838 sehr wohl gekannt haben; sie wären deshalb zum Justitiar gegangen, der jetzt gestorben ist, und hätten ihn um Rath gefragt; allein dieser habe ihnen gesagt, es würde ihre Steuerentschädigung mit den Kosten der Anmeldung jedenfalls in keinem Verhältniß stehen, und so haben es diese Leute unterlassen, sich anzumelden. Reichenau insbesondere bezieht sich noch auf einen Fehler, der bei der Landesvermessung vorgekommen ist, so wie der Zeithainer Petent angiebt, daß er eine Wiese in Zabeltizer Flur gekauft habe, er habe auch nicht unterlassen, dem Richter in Zabeltitz, wohin die Wiese gehört, deren Steuerbefreiung anzumelden; aber der Mann wird krank, stirbt, die Frist der Anmeldung ist abgelaufen und so war er um die Steuerentschädigung gekommen. Ich bin nun im Allgemeinen kein großer Freund von solchen Fristverlängerungen und Veränderungen; allein man dürfte doch aus diesen Petitionen entnehmen, daß ein anderweiter Termin zur Anmeldung nothwendig und nützlich wäre, besonders, da es größtentheils die ärmeren Classen von Bewohnern trifft. Deshalb empfehle ich auch diese Petition der geehrten Kammer zu geneigter Berücksichtigung.

Präsident Braun: Nach einem frühern Beschlusse der Kammer gehören die jetzt genannten Nummern der dritten Deputation zu.

16. (Nr. 727.) Petition aus Ober- und Niederneukirch, Friedrich Gottlieb Freund's und 57 Gen., um ein Gesetz über Ablösung der Jagd und Ersatz allen Wildschadens.

Präsident Braun: Wird, weil der vierten Deputation bereits ähnliche Petitionen vorliegen, an dieselbe abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

17. (Nr. 728.) Beschwerde der Eva Rosine verw. Berthold in Liebethal wegen einer in einer Justizsache zwischen ihr und